

Kriterien für die Zuweisung der Ausbildungsplätze

I. Geändertes Einstellungsverfahren

Angesichts der kontinuierlich steigenden Bewerberzahlen hat das Oberlandesgericht München im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und den beiden anderen bayerischen Oberlandesgerichten, das Einstellungsverfahren ab dem Einstellungstermin 2025H geändert.

Das Oberlandesgericht München wird im Falle ausgelasteter Ausbildungskapazitäten Bewerber an den Oberlandesgerichtbezirk Bamberg oder Nürnberg zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes abgeben, § 46 Abs. 4 Satz 3 JAPO. Bei der Verteilung der Ausbildungsplätze wird grundsätzlich gemäß § 46 Abs. 4 Satz 4 JAPO berücksichtigt, ob Bewerber durch längeren Familienwohnsitz oder sonstige engere Beziehungen mit dem Ausbildungsort verbunden sind (Auswahl nach sozialen Kriterien). Entscheidend ist daher insbesondere die Wohnzeit eines Bewerbers im Bezirk des Oberlandesgerichts München.

Beispiel:

Ein Bewerber, der stets im Bezirk des Oberlandesgerichts München gewohnt hat, wird aller Voraussicht nach keinem anderen Oberlandesgericht zugeteilt, während für einen Bewerber ohne Wohnzeit im Bezirk eine Abgabe in Betracht kommt.

II. Verteilungsverfahren

Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten werden die Ausbildungsplätze **weiterhin** grundsätzlich in folgender Reihenfolge an die beim Oberlandesgericht München **verbliebenen** Bewerber vergeben:

- die leibliche Kinder zu betreuen haben,
- die **am Einstellungstag ein Jahr** verheiratet sind **und** einen mindestens einjährigen **Ehewohnsitz** (d. h. mindestens seit 01.04.2025 verheiratet sind) **am** gewünschten **Ausbildungsort** haben,
- die an einer schweren Erkrankung oder Behinderung (§ 2 Abs. 2 und 3 SGB IX) leiden,
- die anhand eines **Vertrages** - eine **Bestätigung reicht nicht** -, Laufzeit **ein Jahr** ab Beginn des Referendariats (01.04.2026 bis 31.03.2027); mindestens 10 Wochenstunden, bis zum Bewerbungsfristende **belegen** können, dass sie in den **Ausbildungsbetrieb** einer Universität (Korrekturassistenz reicht nicht aus) am gewünschten Ausbildungsort als wissenschaftliche Hilfskraft integriert sind,
- die noch ledig sind und/oder auf die nicht eine der oben genannten Kriterien zutreffen, wobei für diese untereinander die Dauer der Wohnzeiten (**Berechnung bis zum Einstellungstag**) am gewünschten Ausbildungsort maßgebend sind.